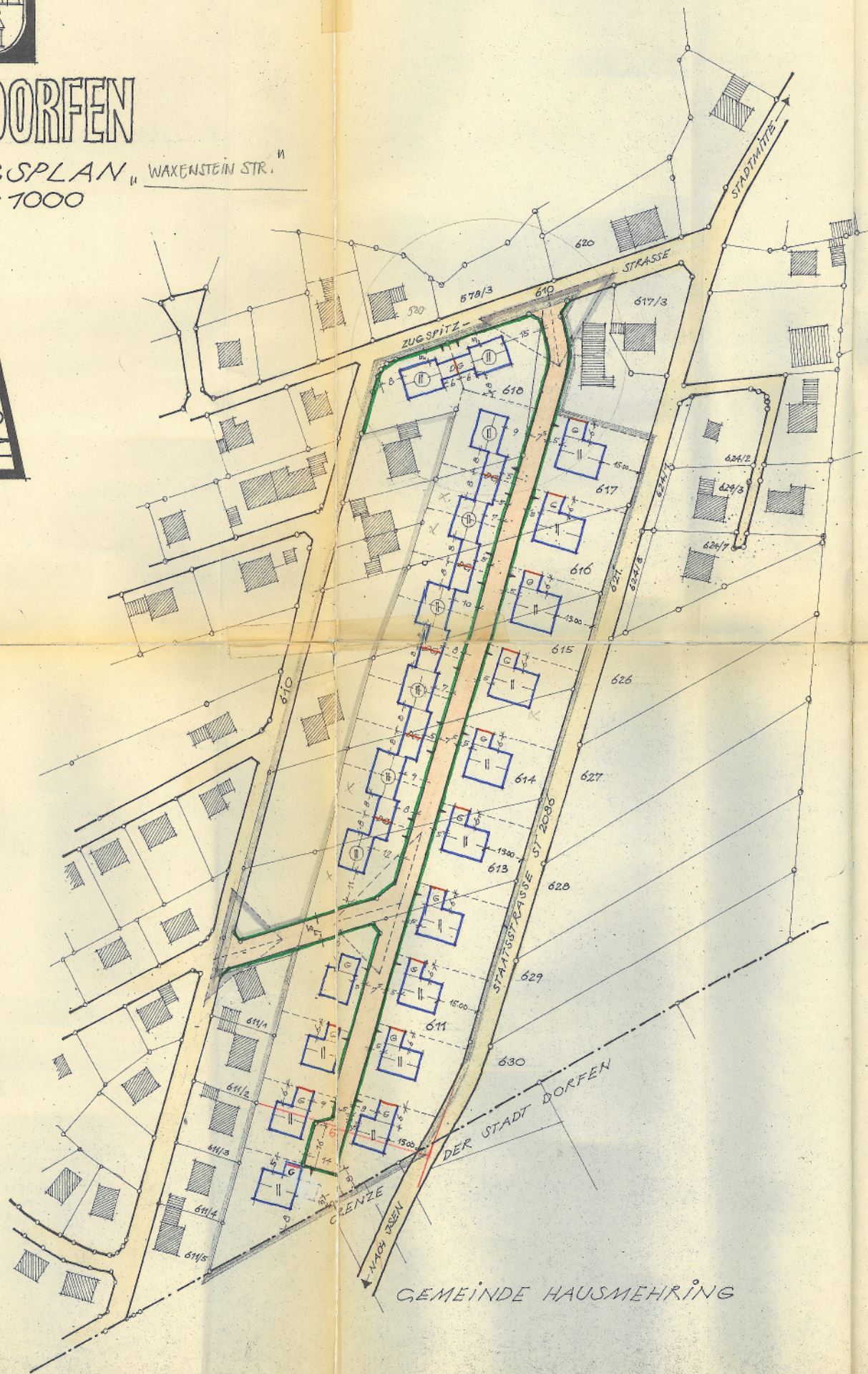
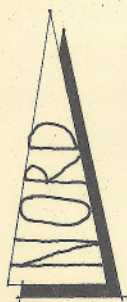


Grundplan



# STADT DORFIEN

## BEBAUUNGSPLAN "WAXENSTEIN STR." M. 1:1000



DIE STADT DORFIEN ERLÄSST GEM. §§ 9, 10 BAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341, ART. 23 GO VOM 25.1.1952 (BAYBl. I S. 481), ART. 107 BAYVO VOM 21.8.199 (GVBl. S. 283) UND DER VO ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1837) SOWIE DER PLANZEICHEN-VO VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) DIESEN BEBAUUNGSPLAN AUS

### "SATZUNG"

#### ZEICHENERKLÄRUNG:

##### A. HINWEISE

- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBAUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSNUMMERN

##### B. FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES IN DIESEM VERFAHREN.
- FESTZULEGENDEN BAU- BZW. BEGRENZUNGS-LINIEN:
- STRASSEN- U. GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGS-LINIEN
- ZWINGENDE BAULINIE
- VORDERE + SEITLICHE + RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZEN.
- PLÄTZE FÜR CARACEN ODER NEBENGEBAUDE
- FLÄCHEN FÜR DOPPELGARAGEN
- FÜR DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET WERDEN HIN SICHTLICH DER BAUWEISE FOLGENDE FESTSETZUNGEN GETROFFEN:
- EINZUHALTENDE FÜRSTRICHTUNG DACHFORM: SATTELDACH - DACHNEIGUNG ZWISCHEN 20° UND 25°; HÖCHSTZULÄSSIGE TRAUFEHÖHE = 6,00m.
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND.
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, ES KÖNNEN SOMIT AUCH WOHNGEBÄUDE MIT 1,5 BZW. 1/2 UG + EG ERRICHTET WERDEN.
- BESTEHENDE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE GEPLANTE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- BREITE DER STRASSEN- U. VORGEARTENFLÄCHEN.
- INNERHALB DES SICHTDREIECKES SIND ZÄUNE, STRÄUCHER, BAUMKASSEN- JEGLICHER ART. UNID DIE LAGERUNG VON BAUMATERIALIEN BIS ZU EINER HÖHE VON 1,00m GESPERRT.

1. SOWEIT SICH BEI DER AUSNÜTZUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ABSTANDSFLÄCHEN ERGEBEN, DIE GERINGER SIND ALS ART. 6 UND 7 BAYVO VERLÄNGERN, WERDEN DIESE AUSDRÜCKLICH FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT, SOWEIT KEINE BAUGRENZE AUF DER VORHANDENEN ODER GEPLANTEN GRUNDSTÜCKSGRENZE VERLÄUFT, IST GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT.
2. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: DAS BAUGEBIET IST NACH § 9 BAUG UND § 4 BAUNVO ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WIA) FESTGESETZT.
3. NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 74/1 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG KÖNNEN AUSNAHMENSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.
4. GEMÄSS § 17 BAUNVO AUS HÖCHSTGRENZE ZULÄSSIG: GRUNDFLÄCHENZAHL BEI OFFENER BAUWEISE = 0,4 UND 2 VOLLGESCHOSSEN GESCHOSSFLÄCHENZAHL BEI OFFENER BAUWEISE = 0,7 UND 2 VOLLGESCHOSSEN
5. DIE BAUGRUNDSTÜCKE MÜSSEN BEI GEBÄUDEN MIT 1 WOHN-EINHEIT MINDESTENS 500 m<sup>2</sup> UND BEI GEBÄUDEN MIT 2 WOHN-EINHEITEN MINDESTENS 700 m<sup>2</sup> GROSS SEIN.

- 5b DIE BAUGRUNDSTÜCKE SIND GEGEN DIE STAATSTRASSE OHNE TÜR UND TOR EINZUZUHÄNEN. DIE ERSCHLISSUNG HAT AUSSCHLIESSLICH ÜBER DIE ERSCHLISSUNGSSTRASSE ZU ERFOLGEN
- 5c INNERHALB DES EINGETRAGENEN SICHTDREIECKES DÜRFEN BEPFLANZUNGEN STAPELUNGEN ODER BEBAUUNGEN NICHT HÖHER ALS 1,00m (16GR DIE STRASSEN-OBERKANTENMITTE GEHALTEN WERDEN DER ABSTAND ZWISCHEN BAUGRENZE UND STRASSEN-BEGRENZUNGS-LINIE MUSS 15,00m BETRAGEN.

6. ZULÄSSIG SIND:
  - a) WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHN-EINHEITEN,
  - b) DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- U. SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKS-BETRIEBE,
  - c) ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE.

7. NICHT ZULÄSSIG SIND: (§ 1 TAB. 4 IV. MIT § 4 ABS. 3 BAUNVO)
  - a) BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSBETRIEBES,
  - b) SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERKBETRIEBE,
  - c) ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, SOWIE FÜR SPORT- ZWECHE,
  - d) GARTENBAUBETRIEBE,
  - e) TANZSTELLEN,
  - f) STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNGEN ALS ZUBEHÖR ZU KLEIN-SIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN.
8. EINFRIEDUNGEN SIND ALS HOLZ- ODER DRAHTZÄUNE AUSZUBILDEN UND DÜRFEN NICHT 1,00m HÖHE ÜBERSCHREITEN.

#### C. VERFAHRENSHINWEISE:

a) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 ABS. 5 BAUG VOM 5. SEPT. 1970 BIS 6. OKT. 1970 IN DORFIEN, RATHAUS ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DORFIEN, DEN 23. OKT. 1970



BÜRGERMEISTER

b) DIE STADT DORFIEN HAT MIT BESCHLUSS DER RATES VOM 22. OKT. 1970 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUG A SATZUNG BESCHLOSSEN.



BÜRGERMEISTER

c) DIE REGIERUNG VON BAYERN (DAS LANDRATSAMT ERDING) HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHEIDUNG (VERFÜGUNG) VOM 7.3.1971 NR. 752/1118, 11/1630-412 GEMÄSS § 11 BAUG IN VERBÜNDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17.10.1968 - GVBl. S. 194) GENEHMIGT.



BÜRGERMEISTER

d) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 19.3.71 BIS 20.4.71 IN GEMÄSS § 12 SATZ 1 BAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 9.3.1971 ORTSÜBLICH DURCH BERICHTIGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BAUG RECHTSVERBÜNDLICH.



BÜRGERMEISTER

DORFIEN - AUGUST 1970  
DER PLANFERTIGER:  
BAUING. BERND KLANSKEN  
OOB ERDING. BRÄUNHAUSASSE 8

Beud Klansken

ISENER STRASSE